

Satzung

**über die Verwendung des Wappens des
Saale-Orla-Kreises**

vom 01. Februar 1995

**in der Fassung der ersten Änderung
vom 21. November 2001**

§ 1

Darstellung des Kreiswappens

Der Saale-Orla-Kreis führt ein Kreiswappen.

Die Wappenbeschreibung lautet:

„Das Wappen des Saale-Orla-Kreises ist schwarz und gold gespalten mit einem roten Schildfuß und zeigt vorn einen linksgewendeten, aufrechten, goldenen, rotbewehrten und gezungen Löwen mit roter Krone, hinten einen aufrechten, schwarzen, rotbewehrten und gezungen Löwen und im Schildfuß zwei silberne Wellenleisten.“

§ 2

Genehmigungspflicht für die Verwendung des Kreiswappens

- (1) Jede Verwendung des Kreiswappens durch Dritte bedarf der stets widerruflichen Genehmigung des Saale-Orla-Kreises. Die Genehmigung wird grundsätzlich bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert.
- (2) Die Genehmigung kann mit Auflagen, insbesondere über Art und Form der Verwendung, versehen werden.
- (3) Die Genehmigung wird nur für heraldisch und künstlerisch einwandfreie Darstellungen erteilt.

§ 3

Widerruf der Genehmigung

Die Genehmigung wird widerrufen, wenn

1. der Dritte von dem Kreiswappen einen solchen Gebrauch macht, dass das Ansehen des Saale-Orla-Kreises darunter leidet oder
2. die durch die Genehmigung erteilte Befugnis überschritten oder die erteilten Auflagen nicht erfüllt werden oder
3. die Gebühr nach § 5 nicht entrichtet wird.

§4

Zuständigkeit

- (1) Für die Erteilung der Genehmigung zur Verwendung des Kreiswappens für gewerbliche und wirtschaftliche Zwecke ist der Kreisausschuss des Saale-Orla-Kreises zuständig, der zugleich über die Höhe der nach § 5 dieser Satzung zu erhebenden Gebühr entscheidet.
- (1) Für die Erteilung der Genehmigung in allen übrigen Fällen ist der Landrat zuständig.
- (2) Für die Zuständigkeit bei Widerruf der Genehmigung gelten die Absätze 1 und 2 entsprechend.

§ 5

Gebühr

- (1) Für die Genehmigung zur Verwendung des Kreiswappens wird eine Gebühr von 10,00 € bis 500,00 € erhoben. Die Genehmigung wird grundsätzlich bis zu einer Höchstdauer von 10 Jahren erteilt, soweit nicht die Art der Verwendung eine längere Genehmigungsdauer erfordert.
- (2) Eine Gebühr wird nicht erhoben, wenn der Antragsteller das Kreiswappen aus ideellen Gründen ohne geschäftlichen Vorteil verwendet und für den Landkreis ein Interesse an dieser Verwendung besteht. Ein Interesse des Landkreises an der Verwendung ist insbesondere dann gegeben, wenn der geschmückte Gegenstand oder der Anlass, der zur Verwendung des Kreiswappens führt, dem Ansehen des Landkreises dient.

§ 6

In-Kraft-Treten

Die Satzung über die Verwendung des Wappens des Saale-Orla-Kreises in der Fassung der ersten Änderung vom 21. November 2001 tritt am 01. Januar 2002 in Kraft.

Schleiz, am 21. November 2001

Der Saale-Orla-Kreis

gez. Roßner
Landrat